Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3856

02. 07. 75

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über einen Briefwechsel betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Herkunft aus Israel in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe: Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel wurde am 11. Mai 1975 unterzeichnet,

Es empfiehlt sich, einen Briefwechsel betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Herkunft aus Israel in die Gemeinschaft abzuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Briefwechsel betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel hinsichtlich der Einfuhr von Fruchtsalaten mit Herkunft in Israel in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Briefwechsels ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des in Artikel 1 genannten Briefwechsels befugte Person zu bestimmen und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Entwurf eines Briefwechsels über „Fruchtsalate" im Sinne von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem am 11. Mai 1975 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel unterzeichneten Abkommen

Schreiben Nr. 1

Herr Vorsitzender!

In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel geschlossenen Abkommen sowie im Anschluß an die beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von haltbar gemachten Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a ex 9 und 20.06 B II b ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß Israel sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1975 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 t nicht überschreiten.

Hierzu weist die iraelische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren von haltbar gemachten Fruchtsalaten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft nur über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von „ . . . . " [1]) überwacht wird.

Die Garantien über die Mengen werden nach den zwischen „ . . . . . " [1]) und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten übernommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Botschafter

[1]) Das Kontrollorgan wird derzeit in Israel geschaffen; seine genaue Bezeichnung wird nach Mitteilung durch die israelischen Behörden eingesetzt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1975 – I/4 – 680 70 – E – Is 7/75:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Schreiben Nr. 2

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 zu dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel geschlossenen Abkommen sowie im Anschluß an die beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren von haltbar gemachten Fruchtsalaten der Tarifstellen 20.06 B II a ex 9 und 20.06 B II b ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß Israel sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1975 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 t nicht überschreiten.

Hierzu weist die israelische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren von haltbar gemachten Fruchtsalaten mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft nur über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von „ . . . . . " überwacht wird.

Die Garantien über die Mengen werden nach dem zwischen „ . . . . . " und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten übernommen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten."

Ich bestätige das Einverständnis der Kommission mit dem Inhalt dieses Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Vorsitzender der Delegation der Gemeinschaft

Begründung

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel ist am 11. Mai 1975 in Brüssel unterzeichnet worden.

In Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu dem Abkommen ist für bestimmte Erzeugnisse, unter anderem für Fruchtsalate mit Ursprung in Israel, vorbehaltlich der Einhaltung der durch Briefwechsel vereinbarten Bedingungen, eine Senkung der Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vorgesehen.

Die Kommission empfiehlt daher dem Rat, den als Anlage beigefügten Entwurf einer Verordnung über einen Briefwechsel, in dem die Bedingungen für die Einfuhr von Obstsalaten mit Herkunft aus Israel in die Gemeinschaft festgelegt sind, anzunehmen.

Diese Verordnung soll gleichzeitig mit dem Abkommen am 1. Juli 1975 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind unerheblich.